

Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Bern braucht ein zeitgemässes und verlässliches Veranstaltungsmanagement

Am 1. August war auf dem Areal der Felsenaubrauerei eine grössere Pool-Party geplant. Eine Woche vor Beginn hat der Veranstalter die bewilligte Party abgesagt, weil die Stadt Bern die Bewilligungen und Abklärungen offensichtlich nicht innert nötiger Frist ausstellen kann oder will. Die nötigen, schriftlichen Bewilligungen und Antworten auf Fragen der Veranstalter für die Veranstaltung vom 1. August (Ausweichdatum 4.8.), für die die Unterlagen am 12.06.2012 eingereicht wurden, lagen am 24. Juli 2012 noch nicht vor – aber auch kein abschlägiger Bescheid.

Veranstaltende, die in Bern einen Event durchführen möchten, sind angehalten, dafür eine Bewilligung zu holen. Für kleinere Dinge wie Standaktionen oder ähnliches ist dies meist unproblematisch. Sind die Events aber grösser angelegt, so scheinen Veranstaltende mit dem Ablauf der Bewilligungserteilung und den erteilten Bewilligungen nicht nur glücklich.

Das liegt einerseits am Verfahren an und für sich – insbesondere wenn es um Termine geht. Aber auch die erteilten Bewilligungen, insbesondere was die „allgemeinen Bestimmungen“ und „besonderen Auflagen“ angeht, die integrale Bestandteile der Bewilligungen sind.

VeranstalterInnen sind darauf angewiesen, ab einem bestimmten Punkt in der Planung zu wissen, was möglich ist und was nicht. Denn gleichzeitig mit dem Bewilligungsgesuch muss auch mit Lieferanten verhandelt werden, es müssen Techniker und Technik geordert werden, man muss Helfer/innen und/oder einen Sicherheitsdienst anwerben, und, und, und...

Sollen diese Investitionen nicht ins Leere laufen, so brauchen die Veranstaltenden ab einem möglichst frühen Punkt eine möglichst hohe Rechtssicherheit.

Diese Rechtssicherheit soll sich auch in der Bewilligung und in deren rechtsverbindlichen Anhängen widerspiegeln. Dem widersprechen unklare Auflagen, wie „die Lautstärke der Musikanlage sei den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. „Schwammig bleiben auch einige Punkte in den Auflagen, etwa wenn besagt wird, dass „bei übermässiger Lärmentwicklung“ eine Bewilligung an Ort und Stelle entzogen werden kann. Was aber als übermässige Lärmentwicklung angesehen wird, wer das bestimmt oder bemisst, bleibt unklar. Heisst das, dass jede Veranstaltung zu jedem Zeitpunkt aufgrund einer Lärmklage beendet werden kann? Oder braucht es dafür doch 10 Lärmklagen in 2 Stunden?

Offensichtlich rechnet die Gewerbebehörde kaum mit professionellen Veranstaltern und deren Verpflichtungen und Verantwortung gegenüber deren Geschäftspartner. Die momentanen Abläufe bei der Bewilligungsinstanz können es Veranstaltern erschweren, innert nützlicher Frist zu konkreten und eindeutigen Aussagen, bzw. schriftlichen Zu- oder Absagen zu kommen. Zudem erstaunt, dass eingegebene Konzepte für Veranstaltungen, die zum Teil auch bereits Punkte wie Abfallkonzept, Lärmkonzept, Sicherheit usw. enthalten, nicht „einfach“ integraler Bestandteil eines Bewilligungsverfahrens sein können.

Der Gemeinderat wird beauftragt, folgende Regelung zur Klärung, Beschleunigung und Professionalisierung des Bewilligungsverfahrens für Veranstaltungen in die Wege zu leiten:

1. Der Eingang von Gesuchen (für Veranstaltungen) wird bei der Gewerbebehörde (bzw. der zuständigen Amtsstelle) binnen 3 Arbeitstagen bestätigt.
2. Binnen 14 Tagen ist eine Kontaktnahme mit den Gesuchsteller/innen erfolgt und eine erste grobe Einschätzung bezüglich der Bewilligungserteilung erfolgt, insbesondere wenn Probleme oder Fragen im Raum stehen. Es werden erste allfällige Ablehnungs- oder Einschränkungsgründe benannt.

3. Spätestens ein Monat nach Eingang des Gesuchs liegt eine anfechtbare Bewilligung/Verfügung vor, bei der strittige Fragen und unklare Formulierungen bereits im Vorfeld bereinigt wurden.
4. Sollte eine Bewilligung, aus welchen Gründen auch immer, terminlich erst so erteilt werden (können), dass die Fristen in der Rechtsmittelbelehrung mit Sicht auf das Veranstaltungsdatum obsolet werden, so ist der Gesuchsteller in der Kontaktnahme nach 14 Tagen schriftlich darauf hinzuweisen.
5. Die Texte der Bewilligungen sind zu überarbeiten – insbesondere die „Besonderen Auflagen“ und die „Allgemeinen Bestimmungen und Hinweise.“ Auf schwammige, unklare oder auslegungsbedürftige Formulierungen ist so weit wie möglich zu verzichten. Formulierungen wie „übermässiger Lärmentwicklung“ oder „die Lautstärke der Musikanlage sei den örtlichen Gegebenheiten anzupassen“ sind zu vermeiden oder im Sinne der Rechts-sicherheit für potentielle Veranstalter – zu konkretisieren.
6. Eingereichte Konzepte oder Teile davon sollen als Teil der Bewilligung gelten und so u.a. die „Besonderen Auflagen“ ersetzen können.
7. Im Idealfall bearbeitet immer der/die gleiche Mitarbeitende ein bestimmtes Dossier. Ein Fall-Übergabe-Management innerhalb der zuständigen Amtsstelle soll so gestaltet werden, dass An- und Rückfragen innert nützlicher Frist (im Normalfall zwei Arbeitstage) von möglichst vielen Mitarbeiter/innen gegeben werden können.
8. Es ist ein Online-Tool zu schaffen, auf dem Gesuchsteller/innen die Gesuche online eingeben, bearbeiten und den Stand ihres Gesuchs jederzeit einsehen können. Darin soll auch die Verfügbarkeit von Standorten und Plätzen (Belegungs-Agenda) enthalten sein, so dass GesuchstellerInnen Terminkollisionen schon da erkennen können.

Bern, 30. August 2012

Motion Fraktion GFL/EVP (Manuel C. Widmer, GFL): Daniela Lutz-Beck, Susanne Elsener, Matthias Stürmer, Martin Trachsel, Daniel Klauser, Peter Künzler, Tania Espinoza, Lukas Gutzwiller, Rania Bahnan Buechi

Antwort des Gemeinderats

Der Inhalt der vorliegenden Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, ist sie für den Gemeinderat nicht bindend. Er hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Zudem bleibt die Entscheidungsverantwortung bei ihm.

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Formulierungen in den allgemeinen Bestimmungen und Auflagen einer Bewilligung, welche sich an städtisches Recht anlehnen, einen Ermessensspielraum zulassen. Er möchte aber auch darauf hinweisen, dass dieser Ermessensspielraum über Jahrzehnte hinweg bis zum heutigen Zeitpunkt zugunsten der Veranstaltenden angewendet und ausgelegt wurde und wird. Wenn eine Veranstalterin oder ein Veranstalter im Besitz einer entsprechenden Musik- oder Lautsprecherbewilligung war bzw. ist, musste/muss in diesem Zusammenhang bis anhin noch nie eine bewilligte Veranstaltung abgebrochen werden, im Gegenteil, die Bewilligung gilt sozusagen als Schutz für die Veranstalterin oder den Veranstalter, legal Musik machen zu dürfen oder laufen zu lassen. Es musste höchstens in einigen Fällen die Lautstärke der Musik reduziert werden. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass Veranstaltenden bewusst ist, dass die Stadt Bern für bewilligte Tätigkeiten einsteht

und im Rahmen des bewilligten Anlasses auch Verantwortung übernimmt. Es muss geprüft werden, ob eine Festlegung von klaren Lärmpegeln gemäss kantonalem Recht und Bundesrecht bei Veranstaltungen nicht zu einer Verschlechterung der Situation der Veranstaltenden führt (Reduktion der Schallpegel und Zeitdauer), wenn der heutige Ermessensspielraum wegfällt und klare Grenzwerte gelten.

Pro Jahr finden in der Stadt Bern 2 bis 3 Grosskonzerte statt. Die Zusammenarbeit mit dem Veranstaltungsmanagement wird von den professionellen Veranstalterinnen und Veranstaltern jeweils sehr geschätzt und es wurde auch schon mehrmals betont, dass das Vorgehen in anderen Städten bei gleichen Projekten zum Teil viel komplizierter und nervenaufreibender sei. In Bern seien die Prozesse klarer, einfacher und die erteilten Bewilligungen angemessen.

Die Vorbereitungen im Veranstaltungsmanagement im Zusammenhang mit der 1. August-Pool-Party verliefen in der Tat nicht optimal und es besteht Verbesserungspotential. Der Gemeinderat ist deshalb bereit, die Prozesse zu überprüfen und soweit notwendig anzupassen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Jahr 2012 157 politische und 594 nichtpolitische Veranstaltungen stattgefunden haben, was im Vergleich zum Jahr 2011 einer Zunahme von über 70 nichtpolitischen Anlässen entspricht. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Grossteil der Gesuche nicht wie verlangt spätestens 6 Wochen vor dem Anlass beim Veranstaltungsmanagement eingereicht werden, sondern sehr kurzfristig. Die Gesuche werden trotz verspäteter Eingabe alle behandelt.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Allfällige finanzielle und personelle Folgen werden im Begründungsbericht dargestellt.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion als Richtlinie erheblich zu erklären.

Bern, 27. Februar 2013

Der Gemeinderat